

# SATZUNG DER INITIATIVE

---

## **Satzung der INSPIRE- OPEN INITIATIVE FOR A SYSTEM PLATFORM FOR INDUSTRIAL REUSE-SYSTEMS IN EUROPE**

### **§ 1 Name, Sitz und Organisation**

(1) Der Name der Initiative lautet INSPIRE – OPEN INITIATIVE FOR A SYSTEM PLATFORM FOR INDUSTRIAL REUSE-SYSTEMS IN EUROPE], (nachfolgend „Initiative“).

(2) Die Initiative ist ein nichtrechtsfähiger Verein, der die Interessen bestehender Wiederverwendungssysteme für Verpackungen vertritt.

(3) Ihr Sitz ist in Bad Homburg.

### **§ 2 Dauer**

Die Dauer der Initiative ist nicht beschränkt.

### **§ 3 Zweck, Aufgaben und Ziele**

(1) Die Initiative ist der Zusammenschluss von Betreibern von Wiederverwendungssystemen sowie den Nutzern und Dienstleistern für bestimmte Industrie- und Gewerbeverpackungen in Europa.

(2) Zweck der Initiative ist der Erhalt bestehender Wiederverwendungssysteme für Transportverpackungen und Verkaufsverpackungen zum Transport von Produkten in Form von Paletten, Palettenumhüllungen und Umreifungsbänder zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten, Fässer, Kanistern, festen und flexiblen Massengutbehältern (IBC und FIBC), Kübeln [englisch: „pails“], Schalen [„trays“], Kunststoffkästen [„plastic crates“], Kisten [„boxes“], außer solchen aus Karton, sowie klappbaren Kunststoffkisten.

(3) Die Initiative dient dem Nachweis ihrer Mitglieder in Bezug auf den Bestandsschutz für bestehender Wiederverwendungssysteme im Rahmen der Wiederverwendungsvorgaben ab 2030 der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Die Initiative hilft ihren Mitgliedern, den Bestandsschutz festzuschreiben und langfristig zu erhalten. Zu diesem Zweck benennen die Mitglieder die bestehenden Wiederverwendungssysteme, an denen sie teilnehmen oder die sie anbieten. Die bestehenden Wiederverwendungssysteme werden nach einheitlichen Kriterien von der Initiative erfasst; die Bewertung und der Nachweis, dass ein bestehendes Wiederverwendungssystem die Voraussetzungen für ein bestehendes Wiederverwendungssystem entsprechend Anlage 1 zu dieser Satzung erfüllt, obliegt dem jeweiligen Mitglied und erfolgt durch Anzeige gegenüber der Initiative. Die Initiative kann selbstständig oder auf Anfrage unverbindliche Hinweise geben, ob das jeweilige Wiederverwendungssystem bzw. die hierbei eingesetzten Verpackungen wiederverwendbar sind; ob das bestehende Wiederverwendungssystem jedoch die Voraussetzungen für den Bestandsschutz erfüllt, unterliegt der Selbsteinschätzung des Mitglieds und ggf. der Überprüfung durch zuständige Behörden oder Gerichte.

(4) Die Anzeige erfolgt nach den in Anlage 2 zu dieser Satzung niedergelegten Kriterien. Nach der Anzeige erhält das Mitglied eine Bestätigung über die Mitgliedschaft in der Initiative, soweit die Voraussetzungen für ein bestehendes Wiederverwendungssystem.

(5) Die Initiative tritt gegenüber den nationalen und europäischen Gesetzgeber(n), der Politik und Öffentlichkeit für den Bestandsschutz bestehender Wiederverwendungssysteme ein. Sie verfolgt Gesetzgebungsverfahren und politische Forderungen und Aktionen der EU und der Mitgliedstaaten, die Auswirkungen auf den Bestandsschutz haben könnten, und informiert ihre Mitglieder darüber.

(6) Die Mitglieder stimmen sich gegebenenfalls über Marketingmaßnahmen und PR-Aktionen ab.

(7) Die Anzeigen gem. § 3 Abs. 3 werden an einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berufsträger („Datentreuhänder“) übermittelt, der von der Initiative beauftragt wird, die Anzeigen entgegen zu nehmen und zu prüfen, ob die formalen Anforderungen für den Bestandsschutz erfüllt sind. Der Datentreuhänder ist berechtigt, den Inhalt zur Prüfung der Voraussetzungen des Bestandsschutzes des Wiederverwendungssystems zu nutzen und ggf. diesen in anonymisierter Form mit der Prüfung befasster Dritter zu teilen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

(8) Sämtliche weitere, dieser Aufgabe dienlichen Aktivitäten, sind nicht ausgeschlossen.

(9) Die Zusammenarbeit in der Initiative begründet keine Mitunternehmerschaft.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft**

(1) Mitglieder können Betreiber sowie deren Dienstleister, Hersteller und Nutzer und von bestehenden Wiederverwendungssystemen für in § 3 Absatz 2 genannte Verpackungsformate sein.

(2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig; die Tätigkeit in der Initiative ist ehrenamtlich.

(3) Fördermitglieder können Unternehmen und Verbände werden, die die Aufgaben der Initiative gem. § 3 unterstützen.

(4) Die Geschäftsleitung informiert den Vorsitzenden über Aufnahmeanträge von Unternehmen. Sachliche Vorbehalte gegen die Aufnahme von Unternehmen sind auf schriftlichem Wege an den Vorstand zu begründen. Über die Aufnahme eines Unternehmens in die Initiative entscheidet abschließend der Vorstand.

#### **§ 5 Organe**

(1) Organe der Initiative sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Vorsitz
- d. Die Geschäftsleitung.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt; bei Bedarf öfter. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Geschäftsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung selbst nicht mitgezählt wird. Hierbei ist die Tagesordnung beizufügen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. Die Wahl des Vorstands
- b. Die Abstimmung des jährlichen PR- und Marketingbudgets
- c. Die Änderung der Satzung
- d. Die Auflösung der Initiative.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Das Mitglied muss vertretungsberechtigt für das beteiligte Unternehmen sein.

(5) Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(6) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied Einwände hat, kann die Mitgliederversammlung oder die Abstimmung über einen Beschlussgegenstand auf fernmündlichem oder elektronischem Wege erfolgen.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind so zu führen, dass keine wettbewerbsrelevanten Informationen ausgetauscht oder erlangt werden können (§ 8 Abs. 4).

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus Vertretern der in der Initiative vertretenen Mitglieder. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in getrennten Wahlgängen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Zu den Obliegenheiten des Vorstands gehören insbesondere die Bestimmungen der Aufgaben und Projekte der Initiative. Hierzu zählen auch die Einrichtungen von einer oder mehrerer Projektgruppen. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und Projekte an die Geschäftsleitung delegieren. Dem Vorstand obliegt auch die Überwachung der Geschäftsleitung.

(3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor der Beendigung ihrer Amtsperiode kann nur aus wichtigem Grund, u.a. dem Ausscheiden oder Ausschluss des Unternehmens eines Vorstandsmitglieds aus der Initiative, erfolgen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Fördermitglieder haben keinen Sitz und Stimme.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Leistungen und Vorteilen der Initiative teilzunehmen. Es hat Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen Fragen, die in das Arbeitsgebiet der Initiative fallen.

(3) Die Mitglieder sind an mehrheitlich getroffene Beschlüsse der Initiative gebunden, die im Rahmen der Aufgabenstellung der Initiative getroffen werden.

(4) Der Austausch von Informationen, die durch das Kartellrecht untersagt sind, darf nicht zwischen Mitgliedern und/oder Dritten stattfinden. Wettbewerbsrelevante Informationen, die zur Durchführung der Aufgaben dieser Initiative oder zur Funktion der Initiative erforderlich sind, dürfen nur an zur Berufsverschwiegenheit Verpflichtete, wie Rechtsanwälte oder Notare, übermittelt werden.

(5) Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, der Initiative die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe dieser Mittel entscheidet die Initiative in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft in der Initiative**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Freiwilligen Austritt eines Mitglieds
- b. Insolvenzeröffnung oder Antrag auf Insolvenzeröffnung eines Mitglieds
- c. Auflösung des Unternehmens
- d. durch Aufgabe der Herstellung und oder des Vertriebs von entsprechenden Verpackungen für den europäischen Markt
- e. Ausschluss eines Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Die Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsleitung mit eingeschriebenem Brief zu richten.

(3) Der Vorstand der Initiative kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn

- a. bestehendes Recht verletzt wird oder

- b. bei grober Verletzung der Interessen der Initiative oder
- c. wenn der Vorstand feststellt, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.

(4) Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Vollzug des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben.

(5) Mitglieder, die aus der Initiative ausscheiden oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag ihres Ausscheidens oder Ausschlusses jegliche Ansprüche gegen die Initiative. Es erfolgt keine Kostenerstattung.

### **§ 10 Beiträge**

(1) Zur Deckung der Kosten der Initiative kann die Initiative Mitgliedsbeiträge erheben, die zur Finanzierung der Initiative erforderlich sind. Mögliche Einnahmen werden nur zur Finanzierung der Aufgaben der Initiative verwendet.

(2) Die Beiträge werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder der Initiative festgelegt.

### **§ 11 Geschäftsleitung**

(1) Bei Bedarf kann eine Geschäftsleitung durch den Vorstand berufen und abberufen werden.

(2) Ziel der Berufung der Geschäftsleitung ist es, die Arbeit des Vorstands zu entlasten, Mitgliederversammlungen vorzubereiten und Projekte zu planen und durchzuführen.

### **§ 12 Haftung**

Die Tätigkeit im Vorsitz der Initiative ist ehrenamtlich; der Vorstand haftet daher gem. § 31a BGB nur für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### **§ 13 Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung**

(1) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung der Initiative kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Die Liquidation wird von der Geschäftsleitung durchgeführt.

(3) Über das Liquidationsergebnis entscheiden die Mitglieder.

### **§ 14 Marke**

(1) Die Initiative kann eine oder mehrere Marken eintragen lassen. Die Marke (Logos, etc.) sind Eigentum der Initiative.

(2) Die Marke dient dazu, eine einheitliche Außendarstellung der Initiative anzuzeigen.

Bad Homburg, den 26.11.2024; in der Fassung vom 16.12.2024